

Verkehrsregelung anlässlich des Fasnachtsumzuges am Sonntag, dem 03.03.2019

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während des Fasnachtsumzuges am Sonntag, dem 03.03.2019, ergeht gem. § 45 Abs. 1 und der Vwv. zu StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Folgende Zufahrten werden am Sonntag, dem 03.03.2019, ab 12:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt:

1. Zollernstraße, ab Einmündung Konzilstraße,
2. Fischmarkt, ab Einmündung Konzilstraße,
3. Wessenbergstraße in Höhe Hofhalde,
4. Obere Laube,
5. Untere Laube ab Einmündung Gartenstraße bis Lutherplatz,
6. Wallgutstraße zwischen der Schottenstraße und der Unteren Laube,
7. Schulstraße zwischen der Schottenstraße und der Unteren Laube,
8. Tägermoosstraße zwischen der Schützenstraße und der Oberen Laube,
9. Talgartenstraße zwischen der Schützenstraße und der Oberen Laube,
10. Lutherplatz,
11. Gottlieber Straße zwischen der Schulthaiß-/Brüelstraße und dem Lutherplatz,
12. Schützenstraße zwischen der Tägermoosstraße und der Gottlieber Straße,
13. Blarerstraße zwischen der Tägermoosstraße und der Gottlieber Straße,
14. Rosgartenstraße, ab Einmündung Bodanstraße,
15. Untere Augustinergasse, ab Einmündung Sigismundstraße,
16. Bahnhofstraße (westlicher Teil), ab Einmündung Sigismundstraße.

In der Zeit von 12:00 Uhr bis nach Ende des Umzuges wird das Befahren des Mittelstreifens der Oberen Laube (Parkstreifen) untersagt.

§ 2

Der Durchgangsverkehr in und aus Richtung Schweiz wird ab der alten Rheinbrücke über Konzilstraße/Bodanstraße/Schnetztor und umgekehrt umgeleitet.

Die Zufahrt in Richtung Stadtteil Paradies erfolgt über den Rheinsteig, die Untere Laube und Gartenstraße oder über die neue Rheinbrücke.

§ 3

Um die Durchführung des Umzuges sicherzustellen, wird am Sonntag, dem 03.03.2019, ab 09:00 Uhr das Parken auf der Ostseite und in der Mitte des St.-Stephans-Platzes sowie auf der Südseite des Lutherplatzes untersagt.

Verkehrsbehindernd abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 4

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand des vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplanes zu erfolgen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 5

Den Weisungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes und sonstiger weisungsberechtigter Personen der Stadt Konstanz ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 1, 2, 3 und 4 in Kraft und wird nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Konstanz, den 20.02.2019
Az.: 3273-31 re
Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 20.02.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz